

DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Stellungnahme

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

eines

Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches –
Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit
bei Persönlichkeitsrechtsverletzung



Diskutieren, entscheiden, handeln.

Allgemeine Bewertung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung reagiert das Bundesministerium der Justiz auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 26.10.2023. Der EuGH hatte dabei das Verhältnis von § 630g BGB zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Bezug auf die Kostentragung geklärt. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll über eine Neuregelung in § 630g BGB ein Anspruch auf eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Erstkopie der Patientenakte festgeschrieben werden.

Die Neuregelung von § 630g BGB ist in Anbetracht der europäischen Rechtsprechung unumgänglich und im Sinne der Rechtsklarheit notwendig.

Indes bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Rechte von Angehörigen und Erben im Falle des Todes von Patienten. In § 630g Abs. 3 BGB wird die Regelung getroffen, welche Rechte die Erben sowie die Angehörigen von Patienten im Falle des Todes haben sollen. Hierzu verweist § 630g Abs. 3 S. 1 BGB auf die „Rechte“ (im Plural) nach § 630g Abs. 1 S. 1 BGB. In § 630g Abs. 1 S. 1 BGB wird allerdings geregelt, dass dem Patienten „ergänzend zu seinen Rechten nach Artikel 15 Absatz 1 und 3“ das Recht auf Einsichtnahme zusteht. Daraus ergibt sich die Frage, ob die aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO folgenden Rechte, also auch auf Herausgabe einer Kopie, ebenfalls den Angehörigen und Erben zustehen sollen, wobei in diesem Zusammenhang zu bedenken ist, dass die DS-GVO nur für lebende Personen gilt, was als Systembruch erscheinen könnte. In der Gesetzesbegründung wird auf Seite 12 unter „Zu Absatz 3“ des Weiteren nur auf das „Einsichtsrecht“ abgestellt, nicht auf die Herausgabe.

Von der Intention dürfte davon auszugehen sein, was auch als angemessen erscheint, dass die Angehörigen und Erben auch ein Recht auf Herausgabe haben sollen, zumal in § 630g Abs. 3 S. 1 BGB geregelt werden soll, dass die Erben die entstandenen Kosten zu erstatten haben, womit die Herausgabe einer Kopie gemeint sein dürfte. Um Unsicherheiten in der Praxis vorzubeugen, wird angeregt, eine klarstellende Regelung in § 630g Abs. 3 S. 1 BGB dahingehend aufzunehmen, dass § 630g Abs. 3 S. 1 BGB wie folgt ergänzt wird:

„Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben mit der Maßgabe zu, dass die Erben die entstandenen Kosten zu erstatten haben.“

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

Wegelystraße 3
10623 Berlin

Tel. (030) 3 98 01-0

Fax (030) 3 98 01-3000

E-Mail dkg@mail.dkgev.de

